

Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen der Anschlussnetzbetreiber nach § 32 StromPBG

Allgemeines:

Dieser Erhebungsbogen ist für die Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG zu verwenden. Die Eintragungen sollen vorliegend für den zweiten Abrechnungszeitraum vom 01.04.2023 bis zum 30.06.2023 erfolgen.

Die Übermittlung erfolgt an die Bundesnetzagentur über das Energiedatenportal (vergleichbar mit der Übermittlung betreffend die Datenabfrage zum Produktivitätsfaktor). Hierzu wurde ein Verfahren eingerichtet, welches für die Übersendung der Erhebungsbögen (im Excel-Format) ausschließlich genutzt werden soll. Das Verfahren lautet:

Abgabe Anschlussnetzbetreiber-Stromnetzbetreiber Meldeformular nach dem StromPBG
Erläuterung: Datenübermittlung nach § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 StromPBG

Der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen für den zweiten Abrechnungszeitraum ist bis spätestens zum **22.01.2024** über das oben benannte Verfahren im Energiedatenportal an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die folgenden Hinweise sollen beim Befüllen des Erhebungsbogens helfen.

Datenblatt: Grundangaben

In diesem Datenblatt sollen die Grundangaben des jeweiligen Netzbetreibers eingetragen werden. Die Angaben zur Anzahl der Entnahmestellen dienen als Indikator für die Größe des meldenden Netzbetreibers. Bei den Entnahmestellen soll auf die MaLo im Jahr 2022 Bezug genommen werden.

Datenblatt: anlagenbezogene Angaben

- Spalte B: Hier sind die MaStR-Nummern der jeweiligen angeschlossenen Stromerzeugungseinheit anzugeben (anzugeben ist stets die SEE-Nummer).
- Spalte C – E: Für den jeweiligen Monat (innerhalb des zweiten Abrechnungszeitraumes April 2023 – Juni 2023) soll vorliegend die Anlagenkategorie nach § 16 Abs. 1 StromPBG eingegeben werden. Diese ist für jeden Monat einzutragen und zwar auch dann, wenn sich die Anlagekategorien in den Monaten nicht ändert. Sollte die Stromerzeugungsanlage in einem oder mehreren Monaten nicht in der Direktvermarktung sein, ist die Kategorie „Nicht-DV“ auszuwählen. Die weiteren Angaben, inklusive der Mengenangaben sind dennoch zu machen.
- Spalte F – G: Hier ist der anzulegende Wert der jeweiligen Stromerzeugungseinheit anzugeben, soweit einer vorliegt. Der Wert bestimmt sich nach den Vorgaben des EEG und ist vorliegend ohne den Sicherheitszuschlag nach § 16 StromPBG anzugeben. Liegen für

eine Stromerzeugungseinheit mehrere anzulegende Werte vor, ist ein geeigneter Wert anzugeben.

Die Spalte G ist erst dann befüllbar, wenn in Spalte F „ja“ ausgewählt wurde.

Spalte H – K: Wenn die Erzeugungsmenge nur gemeinsam mit anderen Stromerzeugungseinheiten gemessen wurde, müssen für eine genaue Darstellung der Mengenangaben der jeweiligen Erzeugungseinheit weitere Angaben gemacht werden. Wenn in Spalte H „ja“ ausgewählt wird, können die Spalten I – K befüllt werden. In Spalte I soll die Marktlokationsnummer in dem Fall angegeben werden, in dem mehrere Anlagen gemeinsam gemessen werden. (→ Hierzu ist dann auch das Datenblatt „Zählersummenwerte“ zu befüllen; die Erläuterung befindet sich weiter unten in diesem Dokument.)

In Spalte J soll angegeben werden, wie viele Stromerzeugungseinheiten gemeinsam gemessen werden. Hierbei sind alle Stromerzeugungseinheiten zu zählen, auch diejenigen, die unter Umständen nicht abschöpfungsrelevant im Sinne des StromPBG sind.

In Spalte K soll angegeben werden, wie die Mengen der Einheiten im konkreten Fall aufgeteilt werden. Soweit keine der drei Auswahlmöglichkeiten zutrifft, ist hier „Sonstiges“ zu wählen.

Spalte L – X: An dieser Stelle werden die Mengenangaben für jeden Monat nach den Vorgaben des § 32 StromPBG eingetragen. Durch die Eintragungen werden die monatlichen Mengen (Spalten L, P, T) sowie in Spalte X die Gesamtmenge im Abrechnungszeitraum ermittelt.

Datenblatt: Zählersummenwerte

In dieses Tabellenblatt sind die gemessenen Mengen einzutragen, sofern mehrere Stromerzeugungseinheiten an einem Zähler gemessen wurden und eine eindeutige Zuordnung des Erzeugungsanteils der einzelnen Stromerzeugungseinheit nicht möglich ist. Zum Hintergrund: Es ist möglich, dass hinter einer Marktlokationsnummer mehrere Stromerzeugungseinheiten liegen (etwa in einem Windpark). Soweit in Spalte J des Tabellenblattes „anlagenbezogene Angaben“ insofern mehrere Stromerzeugungsanlagen angegeben werden, müssen diese im vorliegenden Tabellenblatt aufgezählt werden.

Spalte B: Hier sollen Angaben für jede Marktlokationsnummer gemacht werden, für die im Tabellenblatt "anlagenbezogene Angaben" eine gemeinsame Messung mehrerer Stromerzeugungseinheiten angegeben wurde. Beispiel: Sollten in Spalte J des Tabellenblattes "anlagenbezogene Angaben" 10 Anlagen angegeben sein, muss die gleiche Marktlokationsnummer für 10 Zähler in der Spalte B dieses Tabellenblattes eingegeben werden. (Es können in dieser Tabelle nur Marktlokationsnummern angegeben werden, die bereits im Tabellenblatt "anlagenbezogene Angaben" unter Spalte I eingetragen wurden, da sonst nicht gewährleistet ist, dass die Werte von der Bundesnetzagentur zugeordnet werden.)

Spalte C – E, G: Hier ist die gemessene Menge je Zähler hinter der Marktlokationsnummer einzutragen, unabhängig davon, ob die Anlage abschöpfungsrelevant im Sinne des StromPBG ist. In Spalte G wird eine Summe gebildet.

Spalte F: Da der Fall denkbar ist, dass nicht alle Anlagen hinter einer Marktlokationsnummer unter die Abschöpfung nach dem StromPBG fallen, ist vorliegend die Abschöpfungsrelevanz je Zähler in Spalte F einzutragen. Aus dem gemessenen Wert je Anlage kann dann die auftretende Differenz zwischen der für die Abschöpfung relevanten Menge und der Gesamtmenge hinter der Marktlokation nachvollzogen werden.